

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Schutz der Sonn- und Feiertage.**

Vom 1. April 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „von Mitternacht zu Mitternacht“ durch die Worte: „von Polizeistunde zu Polizeistunde“ ersetzt.
2. Im § 7 sind nach dem Worte: „Weihnachtsfestes“ das Komma und die Worte: „am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag“ zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Sch ü ß e

**Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Ordnung der nationalen Arbeit**

(Bildung und Aufgaben von Gesamthafenbetrieben).

Vom 8. April 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann schriftlich anordnen, daß sämtliche Betriebe eines deutschen Hafens, die Hafeneinzelbetriebe beschäftigen (Hafeneinzelbetriebe), insoweit als ein einheitlicher Betrieb (Gesamthafenbetrieb) gelten, als es zur Anwendung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auf den Gesamthafenbetrieb und zur ordnungsmäßigen Verteilung der Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes (§ 2 Abs. 2) auf die Arbeitsplätze erforderlich ist.

(2) Der Treuhänder der Arbeit kann nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Betriebe als Hafeneinzelbetriebe und welche Arbeiter als Hafeneinzelbetriebe im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 2

(1) Der Treuhänder der Arbeit beruft den Führer des Gesamthafenbetriebes. Er kann ihn jederzeit abberufen. Die Tätigkeit des Führers ist ein Ehrenamt.

(2) Die unständigen Hafeneinzelbetriebe bilden die Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes.

§ 3

Der Treuhänder der Arbeit kann die Beschäftigung für alle Arbeiter im Hafen vom Besitz einer Arbeitskarte abhängig machen, die der Führer des Gesamthafenbetriebes ausstellt; er erläßt die dazu erforderlichen Bestimmungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Landesarbeitsamts.

§ 4

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann anordnen, daß neben dem Vertrauensrat des Gesamthafenbetriebes ein Beirat gebildet wird, dem der Führer des Gesamthafenbetriebes als Vorsitzender und Führer von Hafeneinzelbetrieben sowie Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes und den Gefolgschaften der Hafeneinzelbetriebe als Mitglieder angehören. Größe und Zusammensetzung des Beirates im einzelnen bestimmt der Treuhänder der Arbeit. Er beruft ferner die Mitglieder des Beirats; der Führer des Gesamthafenbetriebes hat ihm auf Anfordern Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Führer des Gesamthafenbetriebes ist, wenn ein Beirat gebildet ist, verpflichtet, alle Angelegenheiten, die der Beratung im Vertrauensrat bedürfen und zugleich die Interessen der Gefolgschaften der Hafeneinzelbetriebe berühren, auch im Beirat zur Beratung zu bringen. Er kann auch den Vertrauensrat und den Beirat zu gemeinsamen Beratungen einberufen.

(3) Auf die Mitglieder des Beirats finden die Vorschriften des § 13 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß den Führern von Hafeneinzelbetrieben der Ausfall von Arbeitszeit nicht vergütet wird.